

Ortsrecht Markt Hiltpoltstein

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Hiltpoltstein

(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Hiltpoltstein

(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Vom 15.10.2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hiltpoltstein folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Hiltpoltstein erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(3) Die Gebühren sind jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Hiltpoltstein ein SEPA-Mandat / Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Abwesenheiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Fällen oder der Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(3) Die Mindestbuchungszeit in der Krippengruppe, in der altersgemischten Gruppe und in der Kindergartengruppe beträgt 20 Wochenstunden.

(4) Eine Umbuchung auf eine höhere Buchungszeit ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum 01. September und zum 01. Januar möglich. Bei Personalauslastung kann eine Höherbuchung versagt werden.

(5) Eine Umbuchung auf eine geringere Buchungszeit ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum 01. September und zum 01. Januar möglich. Eine Reduzierung der gebuchten Stunden unter die Mindestbuchzeit ist nicht möglich.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder, die in der Krippengruppe oder der altersgemischten Gruppe betreut werden und das Alter von drei Jahren noch nicht überschritten haben, für eine Buchungszeit von

– vier bis fünf Stunden	150,00 €
– fünf bis sechs Stunden.....	160,00 €
– sechs bis sieben Stunden	180,00 €
– sieben bis acht Stunden.....	190,00 €
– acht bis neun Stunden	200,00 €

b) für Kinder, die in der Kindergartengruppe oder der altersgemischten Gruppe betreut werden und das Alter von drei Jahren überschritten haben (Stichtagsregelung), für eine Buchungszeit von

– vier bis fünf Stunden	125,00 €
– fünf bis sechs Stunden.....	135,00 €
– sechs bis sieben Stunden	145,00 €
– sieben bis acht Stunden.....	155,00 €
– acht bis neun Stunden	165,00 €

§ 6 Spielgeld

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für den § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zuzuordnenden Kindern monatlich ein Spielgeld in Höhe von 9,00 €. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr fällig.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für den § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zuzuordnenden Kindern monatlich Getränkegeld in Höhe von 3,00 €. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr fällig.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für jedes Kind um 20,00 € gesenkt.

(2) Auf die Betreuung der Schulkinder, das Spielgeld und die Essensgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hiltpoltstein, 15.10.2015

Gisela Bauer, Erste Bürgermeisterin

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 12.10.2015.

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

- 1. Änderungssatzung vom 11.08.2016**
(§ 6 - Einführung Getränkegeld)
- 2. Änderungssatzung vom 21.03.2017**
(§ 4 – Änderung Buchungszeiten)
- 3. Änderungssatzung vom 24.01.2019**
(§ 5 – Änderung Gebühren)
- 4. Änderungssatzung vom 02.08.2019**
(§ 5 – Änderung Gebühren)
- 5. Änderungssatzung vom 11.08.2020**
(§§ 3, 4, 5 und 6)
- 6. Änderungssatzung vom 28.04.2021**
(§§ 5 und 6 – Änderung Gebühren)